Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 47. Danzig, den 14. Juni. 1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach den Bestimmungen in den §§ 7 und 17 der Verordnung des Bundesraths über die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile vom 16. Juni 1882 sind die Mittheilungen über die in das Strafregister aufzunehmenden Entscheidungen, wenn der Geburtsort des Verurtheilten nicht zu ermitteln oder außerhalb Deutschlands gelegen ist, sowie die Ersuchen um Auskunftsertheilung über die Vorstrafen solcher Personen an das Reichs-Justizamt zu richten. Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges erscheint es erwünscht, daß diese Schreiben schon auf dem äußern Umschlage als für das Strafregister bestimmt, kenntlich gemacht werden.

Unter Bezunahme auf die Randverfügung vom 6. September 1882 (M.-Bl. d. i. V. (S. 211) ersuche ich daher Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Polizei-Behörden des dortigen Bezirkes gefälligst anzuweisen, in Zukunft alle für das Straf-Register des Reichs-Justizamts bestimmte Schreiben unter Aufschrift:

An das Reichs-Justizamt (Strafregister) abzusenden.

Der Minister des Innern.
J. A.:
gez. Braunbehrens.

Abschrift hiervon theile ich den Orts-Polizei-Behörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 7. Juni 1893.

Der Landrath.

2. Unter Bezugnahme auf den im Reichs-Gesetzblatt No. 14 vom 28. April d. J. S. 148 veröffentlichten Erlaß des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß Formulare für die in diesem Erlaß vorgeschriebene, auf den Arbeitsstätten anzubringende Bekanntmachung (G. O. R.) und der Tabellen über die Arbeitszeit der betreffenden Arbeiter in der Verlags-Buchhandlung von Fr. Kortkampf in Charlottenburg in der vorgeschriebenen Form vorräthig gehalten werden.

Die Preise stellen sich bei G. O. R. in losen Bogen:

für	1	10	25	50	100 2c.
Mk	0,25,	1,—	1,75	3,—	5,—

auf Pappe gezogen, gerändert und mit Ringen:

für	1	10	25
Mk	0,60	5,—	12,—

bei G O. R. I.:

für	1	10	25	50	100 2c
Mk	—,10	—,15	1,—	1,75	3,—

Danzig, den 9 Juni 1893.

Der Landrath.

---

3. Es sind in letzterer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen die Herren Standesbeamten Eheschließungen vollzogen haben:

1. mit Personen, welche das im § 28 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebene ehemündige Alter noch **nicht** erreicht und den für diesen Fall im § 40 des gedachten Gesetzes vorgesehenen Dispens des Herrn Justizministers nicht beigebracht hatten,
2. mit verwittweten Personen, welche den nach § 38 Abs. 2 des angeführten Gesetzes erforderlichen Nachweis über die Auseinandersetzung mit ihren Kindern aus früheren Ehen, bezw. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht beschafft hatten.

Indem ich die Herren Standesbeamten hiermit wiederholt auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen verweise und zugleich darauf aufmerksam mache, daß die Außerachtlassung derselben nach § 69 des Personenstandsgesetzes eine Geldstrafe bis zu 600 Mk nach sich zieht, bemerke ich, daß mehrere Standesbeamte wegen Nichtbeachtung der obigen Bestimmungen in letzterer Zeit von der Strafkammer des Königlichen Landgerichts hierselbst bereits bestraft worden sind.

Danzig, den 6. Juni 1893.

Der Landrath.

---

4. Nach § 1 Absatz 4 der Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1881, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 3 pro 1881) sollen die Ortsvorsteher in den ersten 8 Tagen jedes Kalenderquartals die im verflossenen Vierteljahr im Alter von 6 bis 14 Jahren zugezogenen oder weggezogenen Kinder dem Lehrer namhaft machen.

Die sämmtlichen Guts- und Gemeinde-Vorsteher beauftrage ich daher, die Veränderungsnachweisungen der schulpflichtigen Kinder in der Ortschaft für das 2. Quartal 1893 dem Lehrer der betreffenden Ortschule bis **zum 8. Juli d. J.** zu übersenden.

Danzig, den 12. Juni 1893.

Der Landrath.

5. Die Ortsvorstände fordere ich auf, mir binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen, wenn in ihrer Ortschaft im Laufe dieses Vierteljahrs **eine gewerbliche Anlage** der in meiner Kreisblatt-Verfügung vom 4. Januar 1888 (No. 3 des Kreisblatts) bezeichneten Art **neu errichtet bezw. in Betrieb gesetzt**, oder **verändert**, oder **ganz eingegangen ist**. Ueber die neuen oder veränderten gewerblichen Anlagen ist zugleich die in jener Kreisblatt-Verfügung vorgeschriebene Nachweisung aufzustellen und einzureichen. Fehlanzeigen brauchen **nicht** erstattet zu werden.

Danzig, den 12. Juni 1893.

Der Landrath.

---

6. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat den Fabrikbesitzer Rudolf Steimmig zu Gr. Böhlau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Löblau ernannt und ist derselbe für das gedachte Amt vereidigt worden.

Danzig, den 8. Juni 1893.

Der Landrath.

---

7. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben entschieden, daß die von Seiten des Landraths von den Ortspolizeibehörden erforderte Aeußerung darüber, ob der Ertheilung eines beantragten **Jagdscheines** oder eines Reisepasses polizeiliche Hindernisse entgegen stehen, falls dieselbe **in Form eines Attestes** abgegeben wird, **stempelpflichtig** ist und nach dem Stempeltarif vom 7. März 1822 als amtliche Atteste in Privatsachen einen Stempel von 1 Mk 50 Pf. erfordern. Dagegen unterliegen diese Aeußerungen, wenn sie **in der Form eines Berichts** erstattet werden, der Stempelpflicht nicht.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf diese Bestimmungen zur Beachtung aufmerksam und ersuche sie, zu den von ihnen etwa ausgestellten **Attesten** stets den vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

Danzig, den 6. Juni 1893.

Der Landrath.

---

8. Die Königliche Regierung hierselbst hat verfügt, daß in sämmtlichen Volksschulen, deren Schulzimmer zum Wahllokal bestimmt worden ist, der Unterricht am Tage der Wahl und bezw. der Stichwahl auszusetzen ist.

Danzig, den 12. Juni 1893.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter den Arbeiter Franz Skelnik unter dem 15. Oktober 1892 erlassene, in Nr. 86 dieses Blattes pro 1892 aufgenommene Steckbrief wird erneuert. Aktenzeichen: M. I. 200/92.

Danzig, den 8. Juni 1893.

Der Erste Staatsanwalt.

---

10. Zum Verkauf von Bau- nnd Brennhölzern aus sämmtlichen Schutzbezirken des Reviers sind für das II. Quartal des Rechnungsjahres 1893/94 im **Patschull**'schen Gasthofe zu Stangenwalde am 6. und 20. Juli, 3. und 17. August, 7. September, früh 9 Uhr, Termine anberaumt.

Stangenwalde, den 9. Juni 1893.

Der Forstmeister.

11. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß das Invaliden-Prüfungsgeschäft für die Kreise Danzig Stadt, Danziger Höhe und Danziger Niederung am **13., 14., 16. und 17. Juni d. Js.** im Zimmer No. 14 des Flügels E der Wiebenkaserne stattfindet.

Diejenigen Invaliden, welche in Bezug auf Invalidität oder Erwerbsfähigkeit nur **zeitig** anerkannt sind und deren Pensions-Zahlung in diesem Jahre abläuft, werden, sofern sie einen Gestellungsbefehl zur Invaliden-Prüfung noch **nicht** erhalten haben, hiermit aufgefordert, sich ungesäumt bei dem unterzeichneten Kommando unter Vorzeigung der Militair-Papiere zu melden.

Danzig, den 29. Mai 1893.

Königliches Bezirks-Kommando.

---

12. **Steckbrief.**

Gegen 1. den Arbeiter Peter Sulewski aus Lamenstein, geboren daselbst am 22. Februar 1860, katholisch; 2. den Arbeiter Gottlieb Reimann aus Lamenstein, geboren in Grenzdorf am 18. Juli 1853, evangelisch, welche sich verborgen halten, soll eine durch Strafbefehl des Königlichen Amtsgerichts zu Danzig vom 1. März 1893 erkannte Geldstrafe von je 7 *Mk* oder je 3 Tagen Gefängniß vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselben, falls sie die Geldstrafe nicht erlegen können, zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß zur Verbüßung der qu. Gefängnißstrafe einzuliefern, auch zu den Akten IX. A. 25/93 — Fall 24 und 25 — Mittheilung zu machen.

Danzig, den 8. Juni 1893.

Königliches Amtsgericht 13.

---

13. **Steckbrief.**

Gegen den Arbeiter August Schulz aus Grebinerfeld, jetzt unbekannten Aufenthalts, geboren am 25. August 1866 zu Grebinerfeld, katholisch, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Hausfriedensbruchs verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den Strafakten wider Schulz Nachricht zu geben. P. L. 3391/92.

Danzig, den 2. Juni 1893.

Königliche Amts-Anwaltschaft.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.